

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang **Nr. 48**

Donnerstag, 27. November 2014

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

01.12.2014, 17:00 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal
(ehem. Kammermusiksaal)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 2. Sitzung des ASUKM am 10.11.2014
3. Regionales Strukturprogramm für die neue EU-Förderperiode 2014 - 2020
4. Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck
hier: Ergänzung des Konzeptes
5. Online-Beteiligung zu gewerblichen Bauflächen
hier: Vorbereitung der Durchführung
6. Verkehrskonzept Hackhauser Straße
7. European Energy Award
Teilnahme der Stadt Solingen am european energy award (eea) - Ergebnisse des internen Audits für das Jahr 2014
8. Denkmalliste der Stadt Solingen
hier: Stöcken 17, ehemaliges Firmengelände der Firma Rasspe
Unterschutzstellung der ehemaligen Verwaltungs- und Lagergebäude sowie Nichtunterschutzstellung der inneren Hofumbauung
9. Bauleitplanung Scheidter Feld
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 607 für das Gebiet südlich und östlich der Scheidter Straße, westlich der Schlagbaumer Straße und nördlich der Oberen Dammstraße (Beschluss 1)
- Stadtbezirk Gräfrath -
10. Bauleitplanung Nümmener Feld/Focher Straße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 632 sowie Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 632, beide für das Gebiet zwischen der Focher Straße

im Südosten und der Straße Nümmener Feld im Südwesten (Beschluss 1)

- Stadtbezirke Gräfrath und Wald -

11. Bauleitplanung Frankenstraße
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530 für das Gebiet nordöstlich der Frankenstraße, nordwestlich der Germanenstraße und südwestlich der Normannenstraße (Beschluss 2)
- Stadtbezirk Gräfrath -
12. Bauleitplanung Liebermannstraße/Dültgenstaler Straße
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 320 für das Gebiet nördlich der Ernst-Barlach-Straße und östlich der Raffaelstraße (Beschluss 2)
- Stadtbezirk Wald -
13. Bauleitplanung Grabenstraße/Richrather Straße
Information über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan O 586 und Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 11/04, beide für das Gebiet Grabenstraße/Richrather Straße (Beschluss 3)
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
14. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2018 und des Haushaltssanierungsplanes 2015 ff.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

15. Gesamtgutachten Ittertal - Ergänzung des Auftrags
Antrag der Fraktionen Grüne - offene Liste, Die Linke und BfS vom 14.11.2014
16. Programm City 2013
Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2014
17. Erfolgskontrolle für die Online Öffentlichkeitsbeteiligung zum Thema Gewerbegebiete
Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2014
18. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 2. Sitzung des ASUKM am 10.11.2014
3. Verschiedenes

01.12.2014, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Wald

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Straße 87 – Foyer

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 03.11.2014
3. Regionales Strukturprogramm für die neue EU-Förderperiode 2014 - 2020
4. Klimawandel - Starkregen in Wald
Antrag der CDU-Fraktion vom 17.10.2014
5. Festival im Walder Stadtpark
Mündlicher Sachstandsbericht
6. Bauleitplanung Liebermannstraße/Dültgenstaler Straße
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 320 für das Gebiet nördlich der Ernst-Barlach-Straße und östlich der Raffaelstraße (Beschluss 2)
- Stadtbezirk Wald -
7. Bauleitplanung Nümmener Feld/Focher Straße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 632 sowie Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 632, beide für das Gebiet zwischen der Focher Straße im Südosten und der Straße Nümmener Feld im Südwesten (Beschluss 1)
- Stadtbezirke Gräfrath und Wald -
8. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Verkauf einer städtischen Liegenschaft
- Bereich Friedrich-Ebert-Straße -
3. Verkauf einer städtischen Liegenschaft
- Bereich Raffaelstraße -
4. Verschiedenes

02.12.2014, 16:30 Uhr

Beteiligungsausschuss/

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - nichtöffentlich -

1. Befangenheitserklärungen
2. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtisches Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH
hier: Wirtschaftsplan 2015

02.12.2014, 17:00 Uhr

Beteiligungsausschuss

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 2. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 10.11.2014
3. Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Beteiligungsausschusses und des Zentralen Betriebsausschusses am 10.11.2014
4. Jahresabschluss 2013 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
hier: Feststellung des Jahresabschlusses
5. Wirtschaftsplan 2015 der Technischen Betriebe Solingen
6. Städtische Musikschule Solingen GmbH - Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2013/2014
7. Produktkritische Untersuchung der Städtische Musikschule Solingen GmbH
8. Weiterentwicklung und Stärkung der Bergischen Kooperation
9. Hallenbad Vogelsang
10. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2018 und des Haushaltssanierungsplanes 2015 ff.
11. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 2. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 10.11.2014
3. Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Beteiligungsausschusses und des Zentralen Betriebsausschusses am 10.11.2014
4. Berichtswesen für die Betriebe und Gesellschaften der Stadt Solingen
hier: 3. QB 2014 Städtisches Klinikum Solingen gGmbH
5. Wirtschaftsplan 2015 der Entsorgung Solingen GmbH
6. Kunst-Museum Solingen Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH - Eigenkapitalausstattung
7. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH
8. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

9. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtische Musikschule Solingen GmbH
10. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Altenzentren der Stadt Solingen gemeinnützige GmbH
11. Bergisches Institut für Produktentwicklung und Innovationsmanagement gGmbH (BIP)
hier: Liquidation der Gesellschaft und Gründung eines In-Instituts der Bergischen Universität Wuppertal
12. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Wirtschaftsförderung Solingen Verwaltungs GmbH
hier: Änderung der Geschäftsordnung
13. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG
14. Hallenbad Vogelsang
15. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG)
16. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Stadtwerke Solingen GmbH (SWS)
17. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH
18. Verschiedenes

03.12.2014, 16:00 Uhr

Sportausschuss

OTV-Halle, Hubertusstr. 12, 42697 Solingen – Besprechungsraum

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 2. Sitzung des Sportausschusses am 22.10.2014
3. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2018 und des Haushaltssanierungsplanes 2015 ff.
4. Mountainbikestrecke auf der Deponie Bärenloch
5. Hallenbad Vogelsang
Fortführung der Beratungen
6. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 2. Sitzung des Sportausschusses am 22.10.2014
3. Hallenbad Vogelsang
Fortführung der Beratungen
4. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG)
5. Vermarktung der Hallenbäder Solingen und Ohligs
mündlicher Sachstandsbericht
6. Vermarktung Hermann-Löns-Weg
mündlicher Sachstandsbericht
7. Ehrung von Personen mit besonderen Leistungen und herausragenden Verdiensten im Sport
hier: Ehrung für das Jahr 2014
8. Verschiedenes

04.12.2014, 16:00 Uhr

Unterausschuss Bürgerbeteiligung und Transparenz

Theater und Konzerthaus – Theaterlounge
(ehem. Raucherfoyer)

Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über 02. Sitzung des Unterausschusses für Bürgerbeteiligung und Transparenz am 03.11.2014
3. Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
hier: Sofortige Auflösung der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG
4. Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
hier: Ablehnung der Kürzungen beim Solinger Busangebot
5. Verschiedenes

04.12.2014, 16:30 Uhr

Bezirksvertretung Mitte

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 102

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 04.11.2014
3. Regionales Strukturprogramm für die neue EU-Förderperiode 2014 - 2020
4. Parkraumbewirtschaftung Weyersberg
hier: Einführung einer Parkscheibenregelung auf der Kronprinzenstraße ab Haus-Nr. 54 und 74 und 111 bis 125
5. Denkmalliste der Stadt Solingen
hier: Stöcken 17, ehemaliges Firmengelände der Firma Rassepe
Unterschutzstellung der ehemaligen Verwaltungs- und Lagergebäude sowie Nichtunterschutzstellung der inneren Hofumbauung
6. Errichtung eines Taubenhauses im Bereich des Gleisdreiecks
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 19.11.2014
7. Entwurf des Haushalts 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2018 und des Haushaltssanierungsplanes 2015 ff.
hier: Mitwirkung gemäß § 37 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW
8. Verschiedenes

04.12.2014, 17:00 Uhr

Haupt- und Personalausschuss

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 02. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 11.11.2014
3. Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
hier: Sofortige Auflösung der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG
4. Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
hier: Ablehnung der Kürzungen beim Solinger Busangebot
5. Ältestenrat der Stadt Solingen
hier: Entsendung von Mitgliedern der Ratsfraktionen
6. Unterausschuss Gender, Inklusion und demografische Entwicklung
hier: beratende Mitglieder
7. 38. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
hier: Benennung stimmberechtigter Abgeordneter
8. Zusammensetzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz
9. Stadtwerke Aue
hier: Vertretung der Stadt Solingen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat
10. Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH
hier: Änderung Gesellschaftsvertrag, Beiratsmitglieder und Änderung der Zuständigkeitsordnung
11. Regionales Strukturprogramm für die neue EU-Förderperiode 2014 - 2020
12. Weiterentwicklung und Stärkung der Bergischen Kooperation
13. Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2015
14. Organisationsveränderungen im Stadtdienst Büro Oberbürgermeister
Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 02.10.2014
15. Gleichstellungsplan 2014 zur Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb des Konzerns der Stadt Solingen
16. Stellenpool in den städtischen Kindertagesstätten
17. Stellenplannachtrag 2015
18. Übertragung von Ratssitzungen ins Internet
19. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2018 und des Haushaltssanierungsplanes 2015 ff.
20. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 02. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 11.11.2014
3. Beförderung eines Beamten
4. Geschäftsführungen Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH (BSG) und Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG)

5. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG
6. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Wirtschaftsförderung Solingen Verwaltungs GmbH
hier: Änderung der Geschäftsordnung
7. Bergisches Institut für Produktentwicklung und Innovationsmanagement gGmbH (BIP)
hier: Liquidation der Gesellschaft und Gründung eines In-Instituts der Bergischen Universität Wuppertal
8. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

II. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 23.11.2014

Aufgrund der §§ 36, 43, 47, 48, 50, 51, 53, 56, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 01.05.2014 in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende II. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz (4) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Zuwanderer- und Integrationsrates können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen.

§ 23 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Mitglieder anderer Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Zuwanderer- und Integrationsrates können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, wenn die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die

- a) auf Vorschläge oder Anregungen der jeweiligen Ausschüsse, der jeweiligen Bezirksvertretungen oder des Zuwanderer- und Integrationsrates zurückgehen,
- b) aufgrund der Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen oder des Ortsrechts der Stadt Solingen Beratungsgegenstände im jeweiligen Ausschuss, in der jeweiligen Bezirksvertretung oder des Zuwanderer- und Integrationsrates waren.

Dem § 26 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

3. Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates, sofern die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die auf Vorschläge oder Anregungen des Zuwanderer- und Integrationsrates zurückgehen oder entsprechend der Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen oder des Ortsrechts Beratungsgegenstände im Zuwanderer- und Integrationsrat waren.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die II. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 23.11.2014

Feith

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Geschäftsordnung für den Zuwanderer- und Integrationsrat der Stadt Solingen vom 23.11.2014

Aufgrund § 27 Absatz 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Zuwanderer- und Integrationsrat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 20.10.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Einleitung

§ 1 Grundsatz

§ 2 Teilnahme von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen an Sitzungen des Zuwanderer- und Integrationsrates

§ 3 Sachverständige

§ 4 Arbeitsgruppen

§ 5 Inkrafttreten

Einleitung

Der Zuwanderer- und Integrationsrat der Stadt Solingen kann sich mit allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft befassen, insbesondere, wenn sie die Interessen der Solinger Migrantinnen und Migranten betreffen. Er hat die Aufgabe, die Mitwirkung der Solinger Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Solingen abstimmen (vergleiche § 27 Absatz 8 Satz 1 GO NRW).

§ 1

Grundsatz

Es gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Teilnahme von Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen an Sitzungen des Zuwanderer- und Integrationsrates

Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Zuwanderer- und Integrationsrates als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilnehmen. Dies begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 3

Sachverständige

- (1) Nach den gesetzlichen Vorschriften sind beratende Mitglieder im Zuwanderer- und Integrationsrat nicht zulässig. Der Zuwanderer- und Integrationsrat kann mit Beschluss festlegen, welche Institutionen, Vereine und/oder Verbände ihn bei seiner Arbeit ohne Stimmrecht regelmäßig unterstützen sollen. Der entsprechende Beschluss kann vom Zuwanderer- und Integrationsrat jederzeit auch während der Wahlperiode geändert oder aufgehoben werden. Die benannten Institutionen, Vereine und/oder Verbände benennen dem Zuwanderer- und Integrationsrat ihre jeweilige Vertretung und deren Stellvertretung. Der Zuwanderer- und Integrationsrat benennt diese Vertretung und deren Stellvertretung als Sachverständige. Die jeweiligen Vertretungen der benannten Institutionen, Vereine und/oder Verbände erhalten die Einladungen und öffentlichen Beratungsunterlagen des Zuwanderer- und Integrationsrates, die sie ggf. an die entsprechenden Stellvertretungen weiterleiten. Die Sachverständigen können sich an der Aussprache wie die Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates beteiligen, dürfen aber keine Anträge stellen. An den nichtöffentlichen Sitzungen des Zuwanderer- und Integrationsrates dürfen die Sachverständigen nicht teilnehmen. Die Teilnahme der Sachverständigen an den Sitzungen des Zuwanderer- und Integrationsrates begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld und/oder Verdienstausschlag.

- (2) Zur Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, wenn es aufgrund des jeweiligen Tagesordnungspunktes geboten ist.

§ 4 Arbeitsgruppen

- (1) Der Zuwanderer- und Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitsgruppen/Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitsgruppen und ihre Leitung werden vom Zuwanderer- und Integrationsrat festgelegt.
- (2) Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Zuwanderer- und Integrationsrat bis zum vereinbarten Termin schriftlich vorzulegen.
- (3) Mitarbeiter/innen der Verwaltung sind nicht verpflichtet, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden von der Verwaltung nicht protokolliert. Die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Zuwanderer- und Integrationsrates begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld und/oder Verdienstaussfall.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Zuwanderer- und Integrationsrat der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 23.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

Satzung für das Jugendamt der Stadt Solingen vom 19.11.2014

Der Rat der Stadt Solingen hat am 13.11.2014 aufgrund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NW) vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und dem Stadtdienst Jugend (Verwaltung).

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Solingen zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen sowie deren Familien befassen. Dazu ist eine Arbeitsgemeinschaft mit den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe sowie Trägern geförderter Maßnahmen einzurichten (§ 78 SGB VIII). Die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur ist zu beachten.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) 9 Mitglieder des Rates oder die von diesem gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
 - b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind hierbei angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Solingen gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NW, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Solingen.

2. Beratende Mitglieder sind (§ 5 Abs. 1, 1. AG KJHG)
 - a) der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung.
 - b) der Leiter/die Leiterin des Stadtdienstes Jugend oder deren Vertretung.
 - c) ein Richter/eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/eine Jugendrichterin, die vom Präsidenten/von der Präsidentin des Landgerichtes Wuppertal bestellt wird.
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung die von dem Direktor/der Direktorin des Arbeitsamtes Solingen/Remscheid bestellt wird.
 - e) eine Vertretung der Schulen, die vom Schulamt für die Stadt Solingen bestellt wird.
 - f) eine Vertretung des Polizeipräsidenten Wuppertal
 - g) je eine Vertretung
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelischen Kirche
 - der Jüdischen Kultusgemeinde
 Sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt.
 - h) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zuwanderer- und Integrationsrats, die oder der durch den Zuwanderer- und Integrationsrat gewählt wird
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat
3. Weitere beratende Mitglieder sind (§ 5 Abs. 3, 1. AG KJHG)
 - a) je ein Vertreter/Vertreterin der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen ohne Fraktionsstatus
 - b) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Jugendverbände, die vom Stadtjugendring bestellt werden
 - c) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände, die von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege der Stadt Solingen bestellt werden
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendstadtrates, der/die vom Jugendstadtrat bestellt wird.

Für die Mitglieder nach Ziffer 2, Buchstaben c bis i, sowie Ziffer 3, Buchstaben a bis d, ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
2. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 2.1 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - c) die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen und die Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe, soweit dies nicht durch höherrangiges Recht insbesondere durch die §§ 90 bis 97 a SGB VIII zwingend geregelt ist.
 - 2.2 Beratung über die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 375.000 € im Einzelfall, soweit sie den Jugendhilfebereich betreffen und es sich nicht um Vergaben der Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften handelt, und die Beratung über die Anmietung von technischem Gerät mit einer Jahresleistung von mehr als 25.000 € soweit sie den Jugendhilfebereich betrifft.
 - 2.3 Die Entscheidung über
 - a) Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung
 - b) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - c) Öffentliche Anerkennung gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 1. AG NW KJHG
 - d) alle Maßnahmen und Regelungen im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer/Beisitzerinnen für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienst-Verweigerer
 - g) Benennung der Mitglieder für den Heimbeirat des Rheinischen Jugendheimes Halfeshof im Rahmen der entsprechenden Satzung
 - h) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Stadtdienstes Jugend und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Rat der Stadt Solingen bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt.
 - i) Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 375.000 € im Einzelfall, soweit sie den Jugendhilfebereich betreffen und es sich nicht um Vergaben der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften handelt.
 - j) Die Anmietung von technischem Gerät mit einer Jahresleistung von über 25.000 €, soweit sie den Jugendhilfebereich betrifft.
 - 2.4 Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 - 2.5 Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Stadtdienstes Jugend.
 - 2.6 Beteiligung oder Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII.
3. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen, vor allem hinsichtlich der Unterhaltung und Ausstattung der Spiel- und Bolzplätze, bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Rat der Tageseinrichtungen für Kinder

Nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) besteht der Rat der Tageseinrichtung für Kinder aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates.

Zur Wahrnehmung der Trägerinteressen der Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft entsendet die Stadt Solingen in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung folgende Vertreter:

1. ein vom Jugendhilfeausschuss zu bestimmendes Ausschussmitglied
2. eine Vertretung der Bezirksvertretungen in deren Bereich die Tageseinrichtung liegt
3. eine Vertretung des Stadtdienstes Jugend (Verwaltung)

§ 7

Verwaltung des Jugendamtes

Der Stadtdienst Jugend (Verwaltung) als Bestandteil des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Solingen (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Aufgaben

Dem Stadtdienst Jugend obliegen alle laufenden Geschäfte gem. § 70 Abs. 2 SGB VIII.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.10.2014 in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Solingen vom 15.10.2013 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufhebungsbeschluss zur Marktgebührensatzung, zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Solingen sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarf auf den Wochenmärkten in der Stadt Solingen vom 18.11.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 13.11.2014 die Aufhebung folgender Satzungen mit Wirkung des 31.12.2014 beschlossen:

- Marktgebührensatzung vom 21.02.2002
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Solingen vom 18.12.2005
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren des täglichen Bedarf auf den Wochenmärkten in der Stadt Solingen vom 18.12.2005

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufhebungsbeschluss der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 18.11.2014

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Norbert Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Notschlafstelle in der Einrichtung „Die 10“ der Stadt Solingen vom 19.11.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Notschlafstelle für junge Volljährige der Stadt Solingen wird auf Basis einer Kostenkalkulation ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt je Bewohner/Bewohnerin täglich:

Für Unterkunft	8,00 € pro Tag
Für Vollverpflegung	5,00 € pro Tag
Gesamt	13,00 € pro Tag
Selbstzahler*	5,00 € pro Tag

**) Selbstzahler sind junge Volljährige, die nicht im Hilfesystem des SGB II oder des SGB VIII sind. Sie können in einem Zeitraum von einem Monat max. drei Nächte in der Notschlafstelle verbleiben.*

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist der Bewohner/die Bewohnerin verpflichtet, bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Bewohnern/Bewohnerinnen der Notschlafstelle der Stadt Solingen deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Es besteht die Möglichkeit bei Härtefällen im Bereich § 1.2 das Entgelt den finanziellen Möglichkeiten anzupassen.

§ 3

- (1) Das Entgelt nach § 1 dieser Entgeltordnung wird im Voraus zum Monatsanfang gezahlt.
- (2) Bei Aufnahmen, die nicht zum Monatsanfang stattfinden, wird der anteilige Monat tagesgenau berechnet.
- (3) Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben. Grundlage ist neben dieser Ordnung über die Erhebung von Entgelten jeweils ein Betreuungs- und Aufnahmevertrag mit dem jungen Volljährigen.

Artikel II

Diese Entgeltordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Notschlafstelle der Stadt Solingen vom 14. November 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Notschlafstelle der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim

Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen vom 01.01.2015

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Solingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Solingen. Sie ist ein Zentrum für aktuelle Information, Kommunikation, außerschulische Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz. Sie ermöglicht den Zugang zu Bildung und Kultur durch Angebote zur persönlichen und kulturellen Orientierung, zur Unterhaltung und der Alltags- und Lebensgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts sowie dieser Benutzungsordnung gestattet.
- (3) Durch die Benutzung kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Solingen – Stadtbibliothek – und den Kundinnen/Kunden zustande.

§ 2

Entgelte / Ausweispflicht

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Entgelte nach der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen in der jeweils gültigen Fassung (kurz: Entgeltordnung) erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Solingen nach den §§ 5,6,7 und 9 (Ausnahme Internetcafé) ist nur nach Vorlage eines von der

Stadtbibliothek Solingen oder eines von den kooperierenden Bibliotheken Remscheid und Wuppertal ausgestellten gültigen Bibliotheks- oder Institutionsausweises für die jeweilige Bibliothek zulässig.

§ 3

Anmeldung natürlicher Personen / Bibliotheksausweis

- (1) Die Kundin/der Kunde ist zum Erhalt der Bibliotheksausweise a) - d), f) und g) der Entgeltordnung verpflichtet, sich persönlich mit Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in der Stadtbibliothek Solingen anzumelden. Bei zweifelhafter oder fehlender Anschrift ist zusätzlich die Vorlage einer aktuellen amtlichen Meldebescheinigung erforderlich.
- (2) Minderjährige können Kundin/Kunde werden, wenn ihr(e) gesetzliche(r) Vertreter(in) zustimmt/zustimmen, die Anmeldung als gesetzliche(r) Vertreter(in) unterzeichnet/unterzeichnen, die Haftung für die sich aus dem Benutzungsverhältnis und der Benutzungsordnung ergebenden Pflichten übernimmt/übernehmen und bei der Anmeldung die unter (1) angegebenen Dokumente vorlegt/vorlegen.
- (3) Mit der Unterschrift unter die Anmeldung erkennt die Kundin/der Kunde bzw. die/der gesetzliche Vertreter(in) für die Minderjährige/den Minderjährigen die Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Nach Anmeldung und Entgeltentrichtung erhält die Kundin/der Kunde einen Bibliotheksausweis und auf Wunsch ein Exemplar der im Übrigen durch Aushang bekannt gemachten Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Solingen – Stadtbibliothek -.
- (5) Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der Kundin/des Kunden ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann auf Antrag gegen ein Entgelt ausgestellt werden.
- (7) Der Bibliotheksausweis ist dem Personal auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Bei einem Ausschluss von der Benutzung nach §§ 10 (5), 14 der Benutzungsordnung oder einem Hausverbot verliert der Bibliotheksausweis seine Gültigkeit und ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - zurückzugeben.
- (9) Die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer. E-Mail-Adresse jeweils der Kundin/des Kunden; bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters.
Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 4

Anmeldung von Juristischen Personen, Institutionen, Institutionen der Leseförderung, Behörden u.a. / Institutionsausweis

- (1) Juristische Personen wie Behörden, Institutionen, Anstalten, Verbände, Vereine, private Gesellschaften u.ä. bedürfen zur Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Solingen eines Bibliotheksausweises in Form eines Institutionsausweises (Buchstabe e) der Entgeltordnung).
- (2) Die juristischen Personen, Institutionen, Behörden, Anstalten, Verbände, Vereine, private Gesellschaften u.ä. sind jeweils verpflichtet, sich durch einen wirksam bevollmächtigten Vertreter oder durch ihren gesetzlichen Vertreter bei der Stadtbibliothek zum Erhalt des Institutionsausweises anzumelden. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen. Die Bezeichnung der juristischen Personen, Behörden, Institutionen, Anstalten, Verbände, Vereine, privaten Gesellschaften u.ä. einschließlich Anschrift, (gesetzlicher) Vertreter und deren Anschrift hat vollständig und richtig zu erfolgen. Die juristischen Personen, Behörden, Institutionen, Anstalten, Verbände, Vereine, privaten Gesellschaften u.ä. haben jeweils einen oder mehrere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu benennen, die für die juristische Person, Behörde, Institution, Anstalt, den Verband, Verein, die private Gesellschaft u.ä. die Bibliotheksnutzung wahrnimmt und zur Nutzung des Institutionsausweises berechtigt ist.
- (3) Der Institutionsausweis gilt für 12 Monate befristet. Er kann auf Antrag um weitere 12 Monate verlängert werden.
- (4) Der Institutionsausweis bleibt Eigentum der Stadt Solingen - Stadtbibliothek -.
- (5) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung wird die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (6) Nach der Anmeldung erhält die juristische Person, Behörde, Institution, Anstalt, der Verband, Verein, die private Gesellschaft u.ä gegen Entgeltzahlung den Institutionsausweis. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar. Bei Schulen, Kindertagesstätten und Institutionen der Leseförderung und Medienpädagogik ist die Übertragung des Institutionsausweises innerhalb der Einrichtung zulässig.
- (7) Eine Änderung der Anschrift, des Namens oder des Vertreters der juristischen Person, Behörde, Institution, Anstalt, des Verbands, Vereins, der privaten Gesellschaft u.ä ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - unverzüglich mitzuteilen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann auf Antrag gegen ein Entgelt ausgestellt werden. Der Ausweis ist dem Personal auf Verlangen vorzulegen. Bei einem Ausschluss von der Benutzung nach §§ 14, 10 Ziffer 5 der Benutzungsordnung oder nach einem Hausverbot verliert der Institutionsausweis seine Gültigkeit und ist der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - unverzüglich zurückzugeben.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

- (1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheks- oder Institutionsausweises. Das Ausleihen von Film- und Spielprogrammen ist gemäß § 14 JuSchG (Jugendschutzgesetz) an die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, Wiesbaden) und an die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle GmbH, Berlin) der entsprechenden Altersstufe gebunden. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, die von der FSK bzw. USK für ihr Alter freigegeben sind.
- (2) Bücher, Hörbücher, Medienkisten und Klassensätze werden für die Dauer von 28 Tagen ausgeliehen. Für Zeitschriften, Karten und audio-visuelle Medien (außer Hörbüchern) gilt eine Leihfrist von 14 Tagen.
- (3) In begründeten Fällen ist die Stadt Solingen - Stadtbibliothek - berechtigt, die Leihfrist zu verändern, zu verkürzen oder entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (4) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und zu verbuchen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht.
- (5) Die Stadt Solingen - Stadtbibliothek - ist berechtigt, die Ausleihe von Medien pro Kundin/Kunde auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (6) Die Leihfrist - Ausnahme Bestseller i. S. d. § 7 - kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht vorgemerkt sind. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von der Dauer von drei Ausleihperioden erreicht ist. Bestimmte Medien können von einer Verlängerungsmöglichkeit ausgenommen sein. Für den rechtzeitigen Eingang des Verlängerungsantrages trägt die Kundin/der Kunde die Beweispflicht.
- (7) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe werden von der Kundin/dem Kunden, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Mahnentgelte erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden drei Wochen nach Überschreiten der Leihfrist die entliehenen Medien und die fälligen Entgelte auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
- (8) Die Kundin/der Kunde kann ausgeliehene Medien mit Ausnahme der Bestseller (§ 7) gegen ein Entgelt i. S. d. Entgeltordnung vormerken lassen.
- (9) Elektronische Dienstleistungen der Stadtbibliothek sind vielfach „Passwort“ geschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des „Passwortes“ liegt sowohl bei den Kundinnen und den Kunden als auch bei den/der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unberechtigte Benutzung des „Passwortes“ entstehen, es sei denn, der Stadt - Stadtbibliothek -, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten.

§ 6

Fernleihe

Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Medien werden auf Antrag der Kundin/des Kunden nach Möglichkeit über den auswärtigen Leihverkehr nach dem jeweils geltenden Recht der Leihverkehrsordnungen beschafft. Spezifische Ausleihbedingungen definiert die ausleihende Bibliothek. Für die Vermittlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung. Darüber hinaus sind von der Kundin/dem Kunden die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten.

§ 7

„Bestseller“-Angebot

- (1) Die Stadtbibliothek bietet über die Grundversorgung an entlehbaren Medien hinaus ein „Bestseller“-Angebot zur Ausleihe gegen eine besondere Gebühr (näheres regelt die Entgeltordnung). Dieses Angebot erstreckt sich auf unterschiedliche Medienarten. Die mit dem Aufdruck „Bestseller“ gekennzeichneten Medien können jeweils für eine Ausleihperiode entliehen werden. Eine Vormerkung oder Leihfristverlängerung ist beim „Bestseller“-Angebot nicht möglich.
- (2) Die Stadtbibliothek entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, welche Medien in das „Bestseller“-Angebot aufgenommen werden und wie lange sie entsprechend gekennzeichnet bleiben.

§ 8

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Jede Kundin/jeder Kunde ist verpflichtet, alle Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu schützen.
- (2) Die Kundin/der Kunde hat den Zustand der Medien vor der Entleihe auf Vollständigkeit und etwaige Schäden zu prüfen und diese der Stadtbibliothek anzuzeigen. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien einschließlich des Verpackungsmaterials sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jeden Verlust bzw. jede Beschädigung ist die Kundin/der Kunde bzw. der gesetzliche Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften schadensersatzpflichtig. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Medien und Beilagen, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek. Sollten die betreffenden Medien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat die Kundin/der Kunde die Kosten in Höhe des verlorenen oder beschädigten Mediums für eine inhaltlich adäquate Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Stadtbibliothek definiert, welcher Ersatztitel beschafft werden soll.
- (4) Die Stadt Solingen - Stadtbibliothek - haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Die Stadt Solingen - Stadtbibliothek - haftet insbesondere nicht für Schäden an

Abspielgeräten, die durch die Benutzung von entliehenen Medien der Stadtbibliothek verursacht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Stadt Solingen - Stadtbibliothek -, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch oder Verlust des Bibliotheksausweises/Institutionsausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin oder der rechtmäßige Ausweisinhaber bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter.
- (6) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Kundin/des Kunden ist diese(r) von der Benutzung der Stadtbibliothek für die Dauer der Zeit der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Entlehene Medien sind nach der Desinfektion, für die die Kundin/der Kunde verantwortlich ist, zurückzugeben. Die ordnungsgemäße Desinfektion ist vor Rückgabe der Medien nachzuweisen.
- (7) Die Kundin/der Kunde darf entlehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, wenn dies nicht ausdrücklich genehmigt ist. Sollten Dritte Forderungen nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, geltend machen, ist die jeweilige Kundin/der Kunde, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter, verpflichtet, die Stadt Solingen hinsichtlich dieser Forderungen freizustellen.
- (8) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten und die Stadt Solingen - Stadtbibliothek - bei Forderungen Dritter wegen Verstoßes gegen diese Pflicht freizustellen.
- (9) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen, auch nicht bei Nutzung der Schließfächer.

§ 9

PC-Arbeitsplatz und Internet-Nutzung

- (1) Die Kundin/der Kunde kann die öffentlichen PC-Arbeitsplätze in der gesamten Stadtbibliothek für eine Stunde kostenfrei benutzen, solange sie/er im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises/Institutionsausweises ist. Danach können die PC-Arbeitsplätze gegen ein Entgelt in dem der Stadtbibliothek angeschlossenen Internetcafé benutzt werden (Näheres regelt die Entgeltordnung). Ein Anspruch auf einen freien PC-Arbeitsplatz besteht nicht.
- (2) Minderjährige ab 6 Jahren benötigen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, Minderjährige unter 6 Jahren sind nicht zur Nutzung berechtigt.

§ 10

Nutzungsbedingungen / Internet

- (1) Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten am PC und im Internet sind für die Nutzung Voraussetzung und auf Aufforderung der Stadtbibliothek nachzuweisen.
- (2) Bei der PC- und Internetnutzung, insbesondere dem Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. § 8 Ziffer 8 gilt entsprechend.

- (3) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, das Internet in rechtlich korrekter Weise zu nutzen. Insbesondere folgende Tatbestände sind verboten:
 - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen oder rassistischen Gedankenguts,
 - Verbreitung von Pornographie im Netz, Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie,
 - Ehrdelikte wie Beleidigungen und Verleumdungen,
 - Ausspähen von Daten,
 - unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten,
 - Zugriff auf Internet-Angebote, die mit dem Jugendschutz nicht zu vereinbaren sind; dies betrifft insbesondere pornographische, gewaltverherrlichende und verfassungsrechtlich bedenkliche Seiten,
 - Downloads und die Verbreitung (Uploads) von urheberrechtlich geschütztem Material, insbesondere die Nutzung von Tauschbörsen (Peer-to-Peer-Netzwerke) und illegalen Download-Diensten.
- (4) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (5) Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können zum Ausschluss von der Benutzung des Internets führen.

§ 11

Haftung bei PC- und Internetnutzung

- (1) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadt Solingen – Stadtbibliothek – keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin/des Kunden, die diese(r) eigenständig im Internet freigibt, es sei denn ihr, ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten.
- (2) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der technischen Ausstattung. Für die auf Grund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (4) Die Kundin/der Kunde haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Nutzungsbedingungen im Internet entstehenden Schäden. Die Stadt Solingen ist hinsichtlich Ansprüche Dritter, die aufgrund eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen geltend gemacht werden, von der jeweiligen Kundin/ dem Kunden, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertreterin/dem Vertreter, freizustellen.
- (5) Für evtl. in Verbindung mit der PC- und/oder Internetnutzung entstehende Schäden an privater Hard- und Software sowie an mitgebrachten privaten Datenträgern, die an den öffentlichen PC-Arbeitsplätzen der Bibliothek verwendet werden, wird keinerlei Haftung übernommen. Die Benutzung der Steckdosen in der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Stadt Solingen - Stadtbibliothek - bzw. deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfinnen/-gehilfen.

- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die aus den Schließfächern abhanden kommen.

§ 12

Hausordnung

Die Stadt Solingen - Der Oberbürgermeister - ist zum Erlass einer Hausordnung ermächtigt.

§ 13

Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Kundin/jeder Kunde hat sich so zu verhalten, dass andere Kundinnen und Kunden nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Das Essen und Trinken ist nur in den dafür ausgerichteten Räumen (Lesecafé/Internetcafé) gestattet. Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden. Zudem dürfen keine Fahrräder, Skateboards, Sportgeräte und sperrige Güter in die Stadtbibliothek mitgenommen werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Bibliotheksbesuchs in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen.
- (4) Schließfächer sind bis zur Schließung der Bibliothek am selben Tag freizumachen. Die Bibliothek ist berechtigt, nicht rechtzeitig freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden, wenn keine Adresse zu ermitteln ist, als Fundsache behandelt.
- (5) Für Garderobe wird nicht gehaftet.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Kundinnen und Kunden, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung – ohne eine Rückzahlung bereits entrichteter Entgelte – ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 15

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen vom 18.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18.11.2014

Feith
Oberbürgermeister

.....

Nachfolgende Bekanntmachung wurde bereits in einem Sonderamtsblatt am 21.11.2014 veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung zur Maßnahme „Hochwasserschutzmaßnahmen Eschbach in Solingen-Unterbürg“

- Sohleintiefung, Neubau von Ufermauern
und Brücken sowie Unterfangungen von
Stützwänden, Brücken und Gebäuden -

der Antragsteller

Wupperverband

Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal

sowie der

Stadt Solingen

Rathausplatz 1, 42651 Solingen

Der mit Antrag der Antragsteller vorgelegte Plan für das o. g. Verfahren wird hiermit gemäß §§ 9, 67 (2) und 68 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 99 und 100 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) planfestgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 26.11.2014 bis einschließlich 17.12.2014** bei dem Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, Raum 263, zweite Etage, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, 42697 Solingen schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

.....

Für die Ausschreibung "**Ausbau Lüneschloßstraße**", Vergabenummer **V15/90-3/005** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, Zimmer 426, 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42657 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Straßen- und einseitiger Gehwegausbau der Lüneschloßstraße von der Gasstraße bis zu der Brühler Straße. 4.500m² Fahrbahnvollausbau, 1.100m² Parkstreifenvollausbau, 2.400m² Gehwegvollausbau, 750m Beleuchtungsanlage herstellen, Erneuerung Straßenentwässerung

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 16.02.2015 Bis: 27.02.2016

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Tel. +49 2122906825, E-Mail: submissionsstelle@solingen.de, Fax.+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
06.01.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Bonner Straße 100, 42601 Solingen, Tel.:+49 2122906825, Fax:+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
06.01.2015 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft 5%, Gewährleistungsbürgschaft 3%

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist:
04.02.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf – VOB Beschwerdestelle, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Ersatzneubau und Modernisierung Gerhard-Berting-Haus, Sanitärinstallationen**", Vergabenummer **V15/56/007** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, Zimmer 426, 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42719 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Sanitärinstallationen für die Modernisierung von 60 Bewohnerplätzen (Abwasserleitungen, Regenwasserleitung (Druckentwässerung), Leitungsnetz inkl. Wärmedämmung, Einrichtungsgegenstände für 60 Bewohnerzimmer im Altenpflegeheim)

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Ausführungszeitraum: 02/2015 bis 10/2015

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Tel. +49 2122906825, E-Mail: submissionsstelle@solingen.de, Fax.+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
15.01.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Tel. +49 2122906825, E-Mail: submissionsstelle@solingen.de, Fax.+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
15.01.2015 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
5% Vertragserfüllungsbürgsch aft, 3% Gewährleistungsbürgschaft .

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A-EG. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist:
11.02.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf – Vergabekammer, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Ersatzneubau und Modernisierung Gerhard-Berting-Haus, Elektroinstallationen**", Vergabenummer **V15/56/003** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42719 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Elektroinstallationen für die Modernisierung von 60 Bewohnerplätzen. (Kabel und Leitungen Stark- und Schwachstrom, Sicherheitsbeleuchtung, EDV Netz Passiv, Verteilungen, Kabelbühnen- und Kanäle, Beleuchtungskörper, Stemm- und Montagearbeiten für 60 Wohnzimmer im Altenpflegeheim)

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Auftragsdauer 02.2015 bis 10.2015

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
14.01.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
14.01.2015 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Referenzen.

V) Zuschlagsfrist:
11.02.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonnheshof 35 40474 Düsseldorf Tel.: 0211 475-3053

Für die Ausschreibung "**Ersatzneubau und Modernisierung Gerhard-Berting-Haus, Heizungsinstallationen**", Vergabenummer **V15/56/006** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42719 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Heizungsinstallationen für die Modernisierung von 60 Bewohnerplätzen (Demontagen, Pumpen und Armaturen, Rohrnetz mit Dämmung und Heizkörper inkl. Verkabelungen und Wartung für 60 Bewohnerzimmer im Altenpflegeheim)

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Beginn: 02.2015 Ende: 10.2015

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www. deutsche- evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/)

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
13.01.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www.deutsche-evergabe. de](http://www.deutsche-evergabe.de). Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
13.01.2015 10:30:00
Die Bieter und deren Bevollmächtigten.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW. Referenzen.

V) Zuschlagsfrist:
11.02.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf Tel.: 0211 475-3053

Für die Ausschreibung "**Ersatzneubau und Modernisierung Gerhard-Berting-Haus, Lüftungsinstallationen**", Vergabenummer **V15/56/009** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100, Zimmer 426, 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Offenes Verfahren (EU) [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42719 Solingen, Altenhofer Straße

F) Art und Umfang der Leistung:
Lüftungsinstallationen für die Modernisierung von 60 Bewohnerplätzen. (Abluftanlagen, inkl. Kanalnetz, und Wärmedämmung, Verkabelung für 60 innenliegende Bäder im Altenpflegeheim)

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Ausführungszeitraum: 02/2015 bis 10/2015

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Tel. +49 2122906825, E-Mail: submissionsstelle@solingen.de, Fax.+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Die Abwicklung des Verfahrens ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
16.01.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle, Postfach 100165, 42601 Solingen, Tel. +49 2122906825, E-Mail: submissionsstelle@solingen.de, Fax.+49 2122906695. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
16.01.2015 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 VOB/A-EG. Darüber hinaus gelten die Regeln des Tarifreue und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist:
11.02.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf – Vergabekammer, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

**BEKANNTMACHUNG ÜBER ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN,
INFORMATIONEN ÜBER NICHTABGESCHLOSSENE VERFAHREN ODER
BERICHTIGUNG**

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber / Auftraggeber

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle
Postfach 100165
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Heidelberg, Gabriele
Solingen
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 2122906825
E-Mail: submissionsstelle@solingen.de
Fax: +49 2122906695
- I.2) **Art der beschaffenden Stelle**
Öffentlicher Auftraggeber

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
Ersatzneubau und Modernisierung Gerhard-Berting-Haus, Rohbauarbeiten
- II.1.2) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:**
Rohbau- und Abbrucharbeiten sowie div. statische Eingriffe im Rahmen der Modernisierung von 60 Bewohnerplätzen(381 m2 Gerüst, 100 m2 MW 11,5 cm, 97 m3 MW 17,5 cm, Abbruch von 60 Bädern, Abbruch 120 m2 Stahlbetondecke mit Belag)
- II.1.3) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
45223220, 45111100

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) **Verfahrensart**
Offenes Verfahren
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) **Aktenzeichen:**
V15/56/004/V15/56/004
- IV.2.2) **Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen**
Übermittlung der ursprünglichen Bekanntmachung über: TED eSender
Login: TED70HH_PROD_EVA_1
Referenznummer der Bekanntmachung: 2014-999998
- IV.2.3) **Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht**
- IV.2.4) **Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung:**
19.11.2014

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf**
Sonstige Informationen
- VI.2) **Informationen über nichtabgeschlossene Vergabeverfahren**
- VI.3) **Zu berichtigende oder zusätzliche Informationen:**
- VI.3.1) **Änderung der ursprünglichen Informationen oder Veröffentlichung in TED nicht ordnungsgemäß**
- VI.3.2) **Bekanntmachung oder entsprechende Ausschreibungsunterlagen**
In der ursprünglichen Bekanntmachung
- VI.3.3) **In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text**
- VI.3.4) **In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigende Daten**
- VI.3.5) **In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigende Adressen und Kontaktstellen**
- VI.3.6) **In der ursprünglichen Bekanntmachung hinzuzufügender Text**
- VI.4) **Weitere zusätzliche Informationen**
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
20.11.2014

Für die Ausschreibung "**QUALI (Qualifizierung, Unterstützung, Arbeit, Leben, Integration)**", Vergabenummer **V15/59/008** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Über das Portal ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Ziel der Maßnahme QUALI ist die Vermittlung von jungen, arbeitslosen Menschen unter 25 Jahren in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Teilnehmer sollen bei der Stabilisierung der Persönlichkeit unterstützt werden und die für eine Beschäftigungsaufnahme relevanten Schlüsselqualifikationen vermittelt bekommen. Dies erfolgt zunächst in einer praktischen Erprobung beim Auftragnehmer und dann im Rahmen von Praktika beim Arbeitgeber. Eine sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmerinnen ist Bestandteil der Maßnahme. Es sollen 26 Teilnehmerplätze zur Verfügung gestellt werden. Geplanter Maßnahmebeginn ist der 01.02.2015. Die Vertragslaufzeit ist 12 Monate die Möglichkeit einer Verlängerungsoption besteht. 42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.04.2015 Bis: 31.03.2016

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 21.01.2015 09:00:00 Bindefrist: 18.02.2015

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Angaben zur räumlichen Ausstattung Angaben zur personellen Ausstattung Nachweis der Trägerzertifizierung Referenzen Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Preis-/ Leistungsverhältnis (%) 40 / 60 Aufschlüsselung der Qualitätskriterien: Ziele der Maßnahme 10% Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 15 % Auseinandersetzung mit den örtlichen Strukturen 15 % Strategie 60 %

Die Stadt Solingen trauert um ihren Ehrenringträger

Hans-Werner Gabriel

der am 17. November im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Im Juni 2013 erst hatte er die hohe Auszeichnung seiner Heimatstadt für besonderen Bürgersinn mit Freude entgegen genommen. Freudig auch erwartete er zuletzt die Verleihung der „Schärfsten Klinge“ an die Schriftstellerin Herta Müller, die er nun leider nicht mehr miterleben kann.

Als Impulsgeber mit Willen und Fähigkeit zur Gestaltung beteiligte Hans-Werner Gabriel sich aktiv am gesellschaftlichen Diskurs. Er war ein humorvoller Mensch, geschätzt auch von politisch anders Denkenden, beherrschte die Solinger Mundart, war auf Augenhöhe erreichbare Vertrauens- und Respektperson für viele Bürgerinnen und Bürger nicht nur in seinem Stadtteil Wald, in dessen Bezirksvertretung er 29 Jahre lang arbeitete, fünf davon als Vorsteher.

Der Inhaber eines erfolgreichen Familienunternehmens war tief verwurzelt in seiner Stadt, begeisterter Sänger des städtischen Chores und 42 Jahre lang dessen Vorsitzender.

1995 setzte er sein Engagement, Geschick und seine Fähigkeit zu vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der Verknüpfung des Solinger und des Remscheider Orchesters und fast zwei Jahrzehnte später als Mitglied der Gesellschafterversammlung und im Freundeskreis des Orchesters wieder bei der Sicherung des Fortbestands der Bergischen Symphoniker ein und sorgte so für den Erhalt von Musikvergnügen auf hohem Niveau in beiden Städten.

Gemeinsam mit Vorstandskollegen der Orchesterfreunde übernahm er die finanzielle Patenschaft für einen Orchestermusiker und trieb die erfolgreiche Gründung einer Orchesterstiftung mit voran.

Auch als langjähriges Mitglied des Kulturausschusses machte er sich stark für das kulturelle Leben in unserer Stadt, speziell das Deutsche Klingmuseum, das Kunstmuseum Solingen und die Walder Theatertage. Für deren Schulwettbewerb stiftete er gemeinsam mit seiner Frau Erika einen Förderpreis der Grundschulen.

Seit 1999 hatte Hans-Werner Gabriel den Sitz des Diakonischen Werks im Seniorenbeirat inne und vertrat die Belange behinderter Menschen, deren Bedürfnisse und Besonderheiten er aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte. Er unterstützte die Heimstatt Adolf Kolping und förderte ideell wie materiell den Familientag für Behinderte und Nicht-Behinderte.

Als Kuratoriumsmitglied der Carl-Ruß-Stiftung sorgte er zudem mit dafür, dass begabte junge Studierende und Auszubildende in unserer Stadt finanzielle Hilfe durch Stipendien erhalten.

Die Stadt Solingen verdankt Hans-Werner Gabriel viel Gutes. Er wird als großer Solinger im Gedächtnis seiner Stadt lebendig bleiben.

Norbert Feith
Oberbürgermeister